



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

Frau Landesdirektorin  
Ulrike Lubek  
Landschaftsverband Rheinland  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

zur weiteren Information an:

Herrn Regierungspräsident  
Thomas Schürmann  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Stephan Keller  
Landeshauptstadt Düsseldorf  
Marktplatz 2  
40213 Düsseldorf

Frau Landeskonservatorin  
Dr. Andrea Pufke  
LVR-Amt für Denkmalpflege  
im Rheinland  
Ehrenfriedstraße 19  
50259 Pulheim

18. Dezember 2024

**Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde nach § 24 Absatz 6 Satz 2  
des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes**  
hier: Düsseldorf, Düsseldorfer Gasbeleuchtung

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin,



Die Ministerin

nach § 24 Absatz 6 Satz 2 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes hat der Landschaftsverband das Recht, im Zuge eines bestehenden Dissenses mit einer Unteren Denkmalbehörde die unmittelbare Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen. Von diesem Recht haben Sie – über Ihr Denkmalfachamt – am 17. Oktober 2024 Gebrauch gemacht.

Anlass der Herbeiführung war der fachliche Dissens Ihres Fachamtes mit der Unteren Denkmalbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf im Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG NRW zu dem vom Amt für Verkehrsmanagement der Landeshauptstadt Düsseldorf beantragten Wechsel von 4.017 Gaslaternen auf einen Strombetrieb in den Sektionen 7 bis 12 des denkmalgeschützten städtischen Gaslaternenetzes.

Nach Eingang des Anrufungsschreibens wurde der Sachverhalt in der Obersten Denkmalbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt. Eine Anhörung fand in meinem Hause am 11. Dezember 2024 statt; alle Beteiligten wurde die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen mündlich zu äußern.

Auf Grund rechtlicher und fachlicher Abwägung und Gewichtung der insgesamt vorgebrachten Argumente wurde durch die Oberste Denkmalbehörde festgestellt, dass die Entscheidungsabsicht der Unteren Denkmalbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf, nämlich die denkmalrechtliche Erlaubnis für die beantragte Maßnahme zu erteilen, nicht zu beanstanden ist.

Die Entscheidungsabsicht der Unteren Denkmalbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf ist vorliegend Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung der Belange des Denkmalschutzes mit den konkurrierenden öffentlichen Belangen nach § 9 Absatz 3 DSchG NRW.

Nach § 9 Absatz 3 DSchG NRW ist eine Erlaubnis zur Veränderung oder Beseitigung des Denkmals zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.



Die Ministerin

Ich weise darauf hin, dass mit der Erlaubniserteilung über den weiteren Umgang mit dem Denkmal „Düsseldorfer Gasbeleuchtung“ nicht entschieden worden ist.

Diesbezüglich ergeht bereits jetzt mein folgender Hinweis: Aufgrund der nationalen Bedeutung des Denkmals erweist es sich als geboten, eine umgehende kritische denkmalrechtliche und denkmalfachliche Revision des Masterplans „Energieeffiziente und historische Straßenbeleuchtung“ durchzuführen, mit dem Vorsatz eine angemessene Vereinbarung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege mit den strategisch gesetzlichen Zielen zu erreichen.

Abschließend: Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Sie sind weder das Hindernis einer zur Bewältigung der Herausforderungen der Zeit gerichteten Stadtentwicklung noch die geeigneten Instrumente für die Bewältigung der stadtesellschaftlichen Debatte.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ina Scharrenbach', written over a horizontal line.

Ina Scharrenbach MdL